

Ebenrain-Zentrum, Ebenrainweg 27, 4450 Sissach

Allgemeinverfügung

Sissach, 24. Juli 2024

Bekämpfung des Japankäfers (*Popillia japonica*)

I. Ausgangslage

Die Allgemeinverfügung vom 4. Juli 2024 wird aufgehoben und durch die vorliegende ersetzt.

Der aus Japan stammende Blatthornkäfer *Popillia japonica* besitzt ein breites Wirtsspektrum von über 400 Wirtspflanzen aus diversen Pflanzenfamilien. Die Engerlinge schädigen insbesondere Wiesen- und Rasenflächen, wohingegen die adulten Tiere Frassschäden an Blättern, Blüten und Früchten verursachen. *Popillia japonica* ist in der Schweiz als prioritärer Quarantäneorganismus geregelt und unterliegt somit der Melde- und Bekämpfungspflicht.

In der Sportanlage St. Jakob bei den Fussballplätzen der Grün 80 in Münchenstein wurden Mitte Juli 2023 zwei männliche Exemplare des Japankäfers gefunden. Die Überwachung der Sportanlage und umliegenden Flächen im 3 km Radius wurde sofort intensiviert und bis zum Ende der Flugsaison (September 2023) beibehalten. Jedoch wurden 2023 keine weiteren Käfer mehr gefunden. Deshalb gingen der Bund und der Kanton von verschleppten Exemplaren aus und nicht von einer Population. Vorsorglich wurden trotzdem Nematoden zur Larvenbekämpfung im September ausgebracht. Der Ebenrain hat zudem die Fallenüberwachung stark intensiviert und die Kontrollintervalle deutlich verkürzt.

Dieses Jahr am 20. Juni 2024 wurden in der gleichen Falle wie letztes Jahr erneut Japankäfer gefunden. Bund und Kanton gehen nicht mehr von verschleppten Exemplaren aus, sondern von einem Befall. Aufgrund des hohen Schadpotentials des Japankäfers werden Massnahmen ergriffen, mit dem Ziel der Tilgung des Schädling. Zudem muss eine Ausbreitung von *Popillia japonica* über den Befallsherd hinaus mit entsprechenden Massnahmen verhindert werden.

II. Bundesrechtliche Grundlage

Tritt ein Quarantäneschädling wie der Japankäfer auf, so bestimmt nach Art. 13 der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 (PGesV, SR 916.20) das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind. Der zuständige kantonale Dienst ergreift so schnell wie möglich die vom zuständigen Bundesamt bestimmten Massnahmen (Art. 13 Abs. 2 PGesV). Entsprechend der Richtlinie Nr. 7 zur Überwachung und Bekämpfung des Japankäfers des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) ist dort, wo der Japankäfer nachgewiesen wurde, ein Befallsherd und eine Pufferzone auszuscheiden. Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Parzellen oder Pflanzen, die von einem solchen Quarantäneorganismus befallen sind, oder, falls diese Parzellen nicht bewirtschaftet werden, deren Eigentümerin oder Eigentümer müssen die Massnahmen treffen, die

geeignet sind, die Einzelherde zu vernichten. Nach Art. 105 Abs. 2 PGesV ist den mit den Pflanzengesundheitsmassnahmen betrauten Organen Zutritt zu den Kulturen, Betrieben, Grundstücken, Geschäfts- und Lagerräumen zu gewähren.

III. Erwägungen

Gemäss Art. 13 Abs. 2 PGesV ergreift der zuständige kantonale Dienst so schnell wie möglich die vom zuständigen Bundesamt bestimmten Massnahmen. Gemäss § 46 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes Basel-Landschaft (LG BL; SGS 510) ist der Regierungsrat oder die von ihm bezeichnete Direktion oder Dienststelle zuständig, wenn der Bund im Bereich Landwirtschaft den Kanton mit Vollzugsaufgaben beauftragt. Die Verordnung über den Pflanzenbau vom 19. April 2011 (SGS 516.31) regelt den Vollzug der Massnahmen von Bund und Kanton für den Obst-, Wein-, Gemüse- und Feldbau sowie den Pflanzenschutz und weist die Zuständigkeit des Vollzugs dem Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung (Ebenrain) zu. Der Ebenrain ist somit im Kanton Basel-Landschaft für die Anordnung von Massnahmen im Pflanzenschutz zuständig.

Im Kanton Basellandschaft ist gemäss § 2 Absatz 1 der Verordnung über den Pflanzenbau vom 19. April 2011 (SGS 516.31) das Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung (der Ebenrain) für den Vollzug der Massnahmen von Bund und Kanton im Pflanzenschutz und somit für die Anordnungen von Massnahmen gegen den Japankäfer zuständig. Befallsherd sowie Pufferzone sind in den beigefügten Anhängen aufgeführt, welche integrierende Bestandteile dieser Allgemeinverfügung bilden.

Der Befall durch den Japankäfer wurde mit dem Beginn der Flugsaison 2024 so früh wie möglich erkannt. Zur Bekämpfung des Japankäfers benötigt es eine Kombination aus verschiedenen Massnahmen. Um die adulten Käfer zu bekämpfen, wird ein dichtes Netz aus Käferfallen aufgestellt. Durch einen Lockstoff werden die Käfer angezogen und können dann die Falle nicht mehr verlassen. Diese Fallen dienen gleichzeitig der Überwachung, um festzustellen ob sich die Käfer ausbreiten.

Flächen um den Standort der positiven Fallen wurden gefräst und mit einer Plastikfolie abgedeckt. Dadurch werden die Puppen der Käfer zerstört und allfällig ausfliegende Käfer können unter der Folie nicht hervorkriechen und sterben als Folge ab.

Um die unbeabsichtigte Verschleppung der Käfer, seiner Eier oder Larven zu verhindern, ist es verboten, Grünmaterial, Kompost und Erde aus dem Befallsherd in die Pufferzone bzw. von der Pufferzone in nicht befallene Gebiete zu transportieren.

Auch gilt ein Bewässerungsverbot für den ganzen Befallsherd. Das Bewässerungsverbot ist eine der wenigen Massnahmen, welche aktuell zur Bekämpfung der Larven zur Verfügung steht. Die Larven benötigen eine gewisse Bodenfeuchtigkeit um sich erfolgreich zum adulten Japankäfer entwickeln zu können. Ist diese nicht vorhanden, sinkt die Überlebenschance der Larven deutlich. Ausgenommen davon ist eine Fläche, welche ganz bewusst bewässert wird. Auf diese Weise werden die Käfer gezielt zu dieser Fläche gelockt und können im Herbst mit mehrmaliger Bodenbearbeitung und Nematodenausbringung bekämpft werden.

Im August werden voraussichtlich wieder Nematoden zur Larvenbekämpfung ausgebracht.

Um eine Weiterverbreitung des Japankäfers zu verhindern, müssen die getroffenen Massnahmen umgehend umgesetzt werden. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung ist somit die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

IV. Entscheid

Der Ebenrain verfügt:

- I. Es wird ein Befallsherd und eine Pufferzone ausgeschieden:
Die in Anhang 1 aufgeführten Gemeinden bilden zusammen den Befallsherd.

Die in Anhang 2 aufgeführten Gemeinden oder Teile davon bilden zusammen die Pufferzone.

II. Massnahmen im Befallsherd:

1. Pflanzliches Kompostmaterial aus Anlagen, die nicht mit temperaturkontrollierten Fermentationsboxen und Endkompost-Siebanlagen ausgerüstet sind, darf nur innerhalb des Befallsherdes verwendet werden.
2. Ab sofort bis zum 30. September 2024 ist die Verbringung von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege aus dem Befallsherd hinaus verboten. Vom Verbot ausgenommen ist Pflanzmaterial, welches während der Lagerung und dem Transport insektensicher (Maschenweite von max. 5mm) abgedeckt wird und:
 - a) auf eine Grösse von max. 5cm gehäckselt wird oder
 - b) eine mit dem Häckseln vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet und dessen Behandlung vom Ebenrain in Absprache mit dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst bewilligt wurde.
3. Fahrzeuge und Geräte, die zur Bodenbearbeitung oder für Arbeiten mit Erde im Befallsherd eingesetzt werden, dürfen diesen nur verlassen, wenn sie so gereinigt worden sind, dass kein Risiko der Verschleppung von Erde und Pflanzenrückständen mehr besteht.
4. Die Verbringung der Oberflächenschicht des Bodens, bis zu einer Tiefe von 30cm, aus dem Befallsherd hinaus ist verboten.
Für die Zeit vom 1. Oktober 2024 bis 31. Mai 2025 können auf Gesuch hin vom Ebenrain Ausnahmen bewilligt werden, wenn das Material zu einer Deponie geht, mit der Bedingung, dass in der Deponie das mit Japankäfer belastete Material mit mindestens 2 Metern unbelasteter Erde überdeckt und während des Transports alle Massnahmen ergriffen werden, um eine Verbreitung von *Popillia japonica* Newman zu vermeiden.
5. Die Verbringung und das Inverkehrbringen von Pflanzen mit Wurzeln, in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ausser Gewebekulturen, aus dem Befallsherd hinaus ist nicht erlaubt. Der Ebenrain kann Ausnahmen bewilligen.
6. Die Bewässerung von Rasen- und Grünflächen ist ab sofort bis zum 30. September 2024 verboten.

III. Massnahmen in der Pufferzone:

1. Ab sofort bis zum 30. September 2024 ist die Verbringung von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege aus der Pufferzone hinaus verboten. Vom Verbot ausgenommen ist Pflanzmaterial, welches während der Lagerung und dem Transport insektensicher (Maschenweite von max. 5mm) abgedeckt wird und:
 - a) auf eine Grösse von max. 5cm gehäckselt wird oder
 - b) eine mit dem Häckseln vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet und dessen Behandlung vom Ebenrain in Absprache mit dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst bewilligt wurde.
2. Die Verbringung und das Inverkehrbringen von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ausser Gewebekulturen, ist nur erlaubt, wenn die Voraussetzungen nach Anhang 3 erfüllt sind.

- IV. Wer dieser Allgemeinverfügung nicht Folge leistet, wird nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches mit Busse bestraft.
- V. Dem Regierungsrat wird beantragt, einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich und begründet beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung ist beizulegen. Einer Beschwerde ist die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die Parteikosten zu bezahlen.



Christoph Böhnert
Dienststellenleiter

Publikation im Amtsblatt und Mitteilung an:

- Die betroffenen kantonalen Gemeinden im Befallsherd und in der Pufferzone
- Bundesamt für Landwirtschaft
- Agroscope
- Stadtgärtnerei BS, Bau- und Verkehrsdepartement des Kanton BS
- Sportamt BS

Anhang 1:

Befallsherd (rot markiert)

Gebiet oder Teilgebiet der Gemeinden:

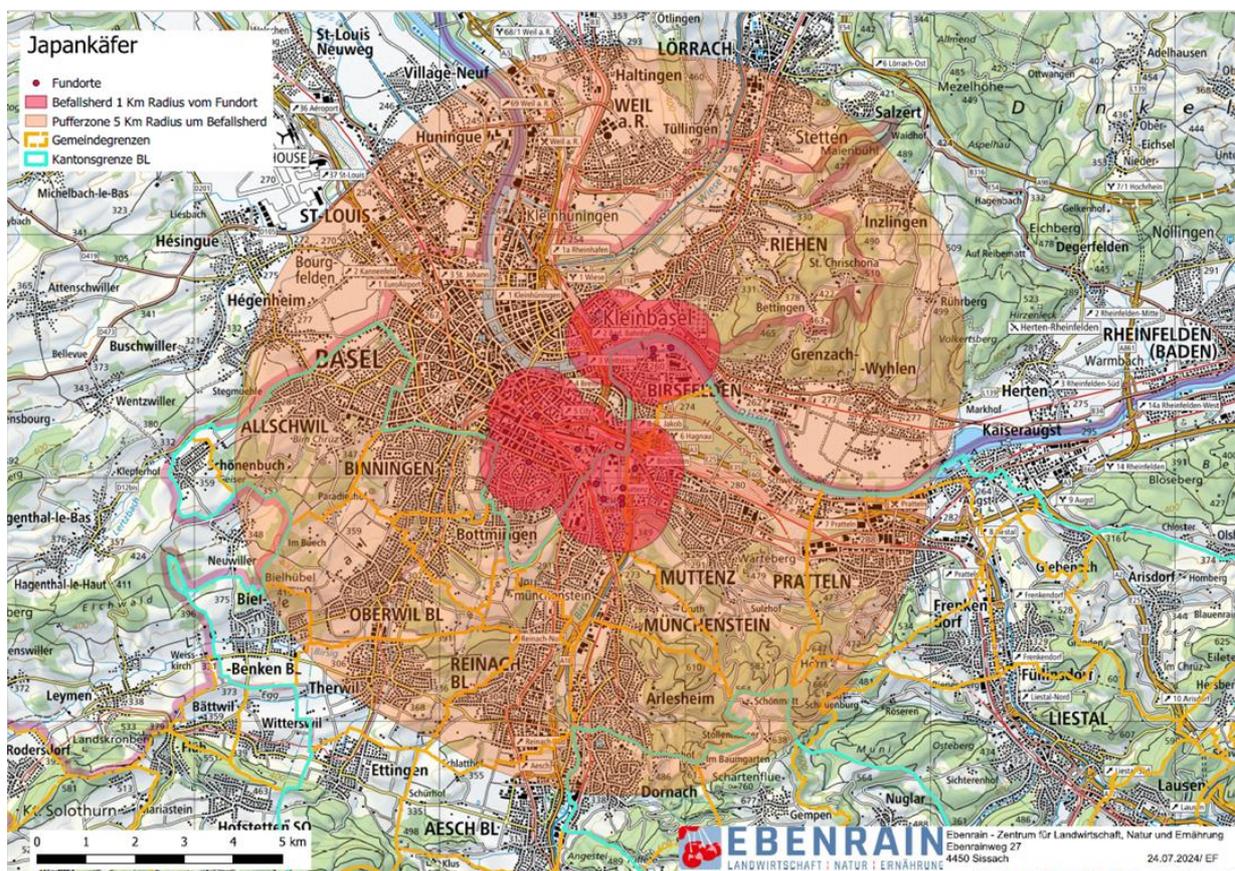
Münchenstein, Muttenz, Birsfelden, Binningen, Baselstadt, Riehen

Anhang 2:

Pufferzone (orange markiert)

Gebiet oder Teilgebiet der Gemeinden:

Birsfelden, Allschwil, Binningen, Bottmingen, Biel-Benken, Muttenz, Pratteln, Oberwil, Reinach, Arlesheim, Münchenstein, Therwil, Aesch, Liestal, Frenkendorf, Augst, Baselstadt (BS), Riehen (BS), Bettingen (BS), Dornach (SO), Gempen (SO), Gemeinden in Deutschland und Frankreich



Anhang 3:

Voraussetzungen für die Verbringung und das Inverkehrbringen von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ausgenommen vorkultivierter Rasenrollen:

1. die Produktion und Zwischenlagerung der Pflanzen findet in einer insektensicheren Infrastruktur statt;
2. oder die Wurzeln werden ausgewaschen und die Anbauerde oder das Kultursubstrat komplett entfernt;
3. oder
 - a. Die Oberflächen von bepflanzten Töpfen mit einem Durchmesser gleich oder grösser als 30cm werden ab sofort bis 30. September 2024 mit einer insektizidsicheren Schicht (z.B. Gaze, Sand, Kokosfaser) geschützt
 - b. Bepflanzte Töpfe mit einem Durchmesser kleiner als 30cm müssen auf Arbeitstischen oder anders erhöhten Ablagen vom Boden angehoben stehen und müssen frei von Unkraut sein, oder sie stehen auf dem Boden auf versiegelten Flächen und werden frei von Unkraut gehalten oder mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Gaze, Sand, Kokosfaser) geschützt
 - c. Pflanzen im Freiland werden so angebaut, dass ab sofort bis 30. September 2024 der Boden um die Pflanzen mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Bändchengewebe oder Gaze) bedeckt ist. Die abgedeckte Fläche muss mindestens einen Radius von 70cm um den Erdballen der Pflanze haben
oder
Die Zwischenreihen werden ab sofort bis 30. September 2024 in regelmässigen Zeitabständen, mindestens viermal, bis in eine Tiefe von 15cm mechanisch bearbeitet, damit die gesamte Oberfläche unkrautfrei bleibt.

In jedem Fall muss der Schutz der Anbauerde oder des Kultursubstrates vor *Popillia japonica* Newman auch bei der Zwischenlagerung der Pflanzen gewährleistet sein, solange sie sich in der Pufferzone befinden.